



Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2020 und vom 29.10.2020 nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Barth führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Barth führt folgendes Wappen:
Geteilt; oben in Silber ein hersehender braun behaarter und bebarteter Mannskopf; unten in Blau drei schrägrechte silberne Fische, balkenweise gestellt. Auf dem Schild ein blau-silbern bewulsteter Bügelhelm mit goldenem Halskleinod und blau-silbernen Decken, geschmückt mit fünf silbernen Straußenfedern.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen unterschiedlicher Breite die Farben Blau, Weiß, Blau. Die äußeren blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuschs ein. Auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT BARTH“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung vorgelegt werden



- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
In den öffentlichen Ausschüssen können sich die Einwohner ebenfalls an die genannten Personen richten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.
- (5) Anfragen sollten sofort beantwortet werden. Sofern dies nicht möglich ist, hat die schriftliche Beantwortung innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

§ 4 Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte und
 4. Vergabe von Aufträgen.



Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen, unter Erteilung einer Abschrift an alle Stadtvertreter, schriftlich beantwortet werden.
- (4) Über alle durch die Stadtvertretung gefassten Beschlüsse ist ein nach Sachgebieten geordnetes, chronologisches Verzeichnis zu führen, auf das alle Stadtvertreter auf elektronischen Weg zugreifen können.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen neun weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegenden dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art der Ausschreibung bei einem geschätzten Wert bei
 - a. 10.000 bis 100.000 € bei Bauleistungen
 - b. 10.000 bis 60.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 10.000 bis 50.000 € bei freiberuflichen Leistungen.

Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Gesamtwert für die Vertragslaufzeit als Auftragswert. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus über die Vergabe von Aufträgen, wenn die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis der Vergabeverfahren nach Satz 1 erheblich überschritten werden. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich bei 10 % des geschätzten Wertes auszugehen.



Über die Ergebnisse der Vergabeverfahren nach Satz 1 ist der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert bis zu 25.000 €,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 50.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 60.000 €,
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 50.000 € nicht übersteigt,
 - e. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 €,
 - f. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 25.000 €,
 - g. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis zu 1.000 €,
 - h. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung der Ausschüsse sowie den mittleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung mit einem Wert bis zu 50.000 €, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister obliegt dem Hauptausschuss bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - i. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms im Wert bis zu 100.000 €
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
- a. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 25.000 € je Geschäftsvorfall,
 - b. Stundung von Forderungen bis zu 20.000 €,



- c. Niederschlagung von Forderungen bis 20.000 €
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtlichen Angelegenheiten:
- a. in Fällen der beabsichtigten Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB,
 - b. die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und die Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB,
 - c. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben im Wert von bis 500.000 €; bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:
- a. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD
 - b. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen ab dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A 9)
- (8) Soweit nicht anders bestimmt, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.



(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Haushalts- und Finanzplanung- Angelegenheiten der Konzessionsabgaben- sonstige allg. Finanzwirtschaft- Beteiligungen, Sondervermögen
Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten- Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes- Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen- Bau und Grundstücksordnung- Wohnungsbauförderung- Abwasserbeseitigung- Gemeindestraßen- Straßenreinigung / Winterdienst- Parkeinrichtungen / Parkplätze- Hafen- Straßenrechtsangelegenheiten- Öffentliches Grün- Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz- Natur- und Landschaftspflege- Land- und Forstwirtschaft- Umweltschutzmaßnahmen
Ausschuss für Schule und Soziales	<ul style="list-style-type: none">- Angelegenheiten der Schulen und Schulträgeraufgaben- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege- Tageseinrichtungen für Kinder- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit- Spielplätze- Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- Sportförderung- Angelegenheiten der Sportstätten- Sportvereine



Ausschuss für
Wirtschaftsförderung,
Tourismus, Kultur

- Kulturförderung
- Angelegenheiten der Kureinrichtung
- Wirtschaftsförderung
- Kommunales allg. Einrichtungen
- Tourismus
- Denkmalschutz- und Pflege

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb von
- a. 10.000 € bei Bauleistungen
 - b. 10.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 10.000 € bei freiberuflichen Leistungen.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen wie folgt:
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert bis zu 10.000 €,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 10.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 30.000 €,
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 10.000 € nicht übersteigt,



- e. Aufnahme von Krediten unbeschränkt im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - f. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 €,
 - g. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms im Wert bis zu 10.000 €
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur städtischen Haushaltswirtschaft wie folgt
- a. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 € je Geschäftsvorfall,
 - b. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 € je Geschäftsvorfall,
 - c. Stundung von Forderungen mit einem Wert bis zu 10.000 €, ab einem Wert von 3.000 € ist zuvor das Votum des Finanzausschusses einzuholen,
 - d. Niederschlagung von Forderungen mit einem Wert bis zu 10.000 €, ab einem Wert von 3.000 € ist zuvor das Votum des Finanzausschusses einzuholen,
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über folgende baurechtlichen Angelegenheiten:
- a. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB,
 - b. Erteilung des Einvernehmens nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - c. Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 144 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 145 Abs. 1 BauGB (Sanierungsgenehmigungen),
 - d. Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung),
 - e. Anordnung von Maßnahmen nach 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, § 178 BauGB (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- und Entsigelungsgebot),
 - f. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff. BauGB)



-
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:
- a. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD,
 - b. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahngruppe 1,
 - c. Höhergruppierung
- (7) Der Bürgermeister ist verpflichtet, halbjährlich über die Abarbeitung bzw. den Abarbeitungsstand der durch die Stadtvertretung gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (8) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (9) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.
- (10) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat / Stadträtin. Es werden zwei Vertreter des Bürgermeisters gewählt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 €.



§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - b. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - c. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifischen Belange wahrzunehmen
 - d. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Stadt Barth gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeiten der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 360 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 160 € im Monat.
- (2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a. der Stadtvertretung,
 - b. der Ausschüsse und
 - c. der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und ihrer Fraktion.
Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.



- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird an die Anzahl der Sitzung der Stadtvertretung gekoppelt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichen Organs eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Barth, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet, auf der Homepage der Stadt Barth unter www.stadt-barth.de veröffentlicht. Unter Rathaus, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tage wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Ostsee-Anzeiger“. Die Zeitung „Ostsee-Anzeiger“ erscheint jeden Mittwoch und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Barth verteilt.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-barth.de.



- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich
 - a. Ecke W.-Bredel-Straße / E.-Weinert-Straße
 - b. am Rathaus
 - c. am Gebäude Barthestraße 108
 - d. vor dem Gebäude Ginsterweg 2
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage der Stadt Barth, unter der Adresse www.stadt-barth.de, Rathaus, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

§ 12 Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Barth besteht aus den Ortsteilen Barth, Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Barth vom 30.10.2014 i. d. F. der 4. Änderungsatzung vom 30.10.2018 außer Kraft.



Barth, 16.11.2020

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

